



HANSEATISCHE STEUERBERATERKAMMER BREMEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

MERKBLATT über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung

Rechtsgrundlagen: Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1975 (BGBl 1975 I, S. 2735), zuletzt geändert durch das 7. StBÄndG vom 24.06.2000 (BGBl I S. 874); Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12.11.1979 (BGBl I S. 1922), zuletzt geändert durch das 8. StBÄndG (BGBl Nr. 14 S. 666).

Die in diesem Merkblatt für Personen in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

(Stand Juli 2008)

A. Zulassung zur Steuerberaterprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 36 StBerG)

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und danach zehn Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Bei Steuerfachwirten sowie geprüften Bilanzbuchhaltern verkürzt sich die berufspraktische Zeit auf sieben Jahre.

Wurde in einem Hochschulstudium im Sinne der Ziffern 1 und 2 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium gemäß Ziffern 1 und 2 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben (z. B. ein Bachelor-Abschluss und ein darauf aufbauender Masterabschluss), werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. Zeiten der praktischen Tätigkeit werden auch berücksichtigt, wenn sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters gehören, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen. Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (siehe auch das BFH-Urteil vom 25. Oktober 1994 – VII R 14/94, BStBl. 1995 II S. 210).

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird. Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche führt nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

In Fällen der Ziffer 3 ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16 a ArbPISchG, § 78 Abs. 1 ZDG). In Fällen der Ziffer 1 und 2 erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – *auch nicht anteilig* – anerkannt.

II. Zeitpunkt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung müssen grundsätzlich bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag vorliegen. Es reicht jedoch aus, wenn sie spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung (Anfang Oktober) erfüllt sind.

III. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und an die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen zu richten, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend in Bremen beruflich tätig ist oder - sofern er keine Tätigkeit ausübt – hier seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen. Er sollte frühestens im November des Vorjahres der schriftlichen Prüfung gestellt werden und muss spätestens am **30. April** des betreffenden Prüfungsjahres bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen eingehen (Ausschlussfrist).

Eine Bestätigung über den Eingang des Antrags wird nicht versandt. Die rechtzeitige Zahlung der Zulassungsgebühr (die Sie im Zweifel über den Bankbeleg nachweisen können) wird als rechtzeitige Antragstellung akzeptiert. Bitte sehen Sie von fernmündlichen Rückfragen oder schriftlichen Bestätigungsersuchen ab.

Antragsvordrucke sind im Internet unter <http://www.stbkammer-bremen.de> abrufbar. Gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format DIN lang) können diese Unterlagen auch bei der der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen angefordert werden.

IV. Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen (§ 4 Abs. 3 DVStB). Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus.

Bei wiederholter Antragstellung oder einer bereits erteilten verbindlichen Auskunft kann auf bereits vorliegende Prüfungszeugnisse und Tätigkeitsnachweise Bezug genommen werden. Passbild und Lebenslauf müssen aber aktualisiert werden.

1. Lebenslauf
Ein (bei wiederholtem Antrag aktualisierter) Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,
2. Passbild
Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr).
3. Prüfungszeugnisse
Beglaubigte Fotokopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung oder über die Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung.

Wird die Aufnahme akademischer Grade, staatlich verliehener Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung gewünscht, sind diese zusätzlich durch beglaubigte Ablichtungen der Diplom-, Graduierungs- bzw. Promotionsurkunde nachzuweisen.

Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss, deren Studium mehr als sieben Semester Regelstudienzeit umfasste, müssen zusätzlich die Dauer der Regelstudienzeit nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder durch Vorlage der für ihr Studium maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung.). Dies gilt entsprechend für Bewerber mit einem an einer Hochschule oder Fachhochschule erworbenen Bachelor- oder Mastergrad.

Steuerfachwirte (Steuerassistenten) und geprüfte Bilanzbuchhalter haben außerdem das entsprechende Zeugnis der Steuerberaterkammer bzw. der Industrie- und Handelskammer vorzulegen.

Beglaubigte Ablichtungen des Abiturzeugnisses oder des Zeugnisses der mittleren Reife sind nicht einzureichen.

4. Tätigkeitsnachweise/Nachweis von Ersatzzeiten

Beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Die Zeugnisse/Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit müssen neben der Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit), der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter), der Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden) und den Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auch die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung wegen des Besuchs von Lehrgängen, Elternzeit/Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten usw.) enthalten. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die vereinbarte Teilarbeitszeit (Zahl der Wochenstunden) und die hieron auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten (Vorbehaltspflichten eines Steuerberaters, siehe Abschnitt A I) entfallende Wochenstundenzahl anzugeben.

Eine Bescheinigung über die abgeleistete Wehr- oder Zivildienstzeit (Abschnitt VI des Antragsvordrucks) ist nur von den Bewerbern vorzulegen, die die Zulassung nach § 36 Abs. 2 StBerG (vgl. Abschnitt A I Ziffer 3) beantragen und die Anrechnung der Wehr- oder Zivildienstzeit wünschen.

V. Zulassungsbescheid

Über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer nach Zahlung der Zulassungsgebühr durch schriftlichen Bescheid in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

B. Auskünfte

Auskünfte im Zusammenhang mit der Zulassung zur Steuerberaterprüfung erteilt die Zulassungsbehörde.

I. Unverbindliche Auskunft

Eine unverbindliche Auskunft wird zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung zur oder der Befreiung von der Steuerberaterprüfung erteilt. Die Beantragung ist nicht formgebunden; der maßgebliche Sachverhalt ist jedoch detailliert zu schildern. Das Auskunftsverfahren ist kostenfrei. Die erteilte Auskunft steht unter dem Vorbehalt einer späteren Entscheidung der Steuerberaterkammer im Zulassungsverfahren.

II. Verbindliche Auskunft

In Bremen wird eine verbindliche und zugleich gebührenpflichtige Auskunft ausschließlich durch die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung erteilt, wenn

- ⇒ im amtlichen Vordruck (erhältlich in der Kammergeschäftsstelle bzw. abrufbar im Internet) eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass der Kandidat eine verbindliche Auskunft wünscht und
- ⇒ bei Antragstellung die Gebühr in Höhe von € 200,00 entrichtet wurde (§ 39 StBerG).

In dem Antrag ist der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt darzulegen, der – soweit bereits verwirklicht – durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Prüfungszeugnisse, Zeugnisse der Arbeitgeber etc.) in beglaubigter Abschrift nachzuweisen ist.

C. Befreiung von der Steuerberaterprüfung

I. Befreiungsvoraussetzungen (vgl. § 38 StBerG)

Von der Steuerberaterprüfung befreit werden können:

1. Professoren¹, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben,
2. ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben,
3. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind²,

¹ Als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren.

² Die mindestens zehnjährige Tätigkeit muss nicht in der Eigenschaft als Finanzrichter ausgeübt worden sein; es genügt, wenn der Bewerber Finanzrichter ist.

4. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften,
5. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
 - b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der Bewerber aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

II. Verfahren

1. Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich danach, ob der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - in Bremen hauptberuflich tätig ist oder
 - wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, seinen Wohnsitz in Bremen hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Bremen aufhält.

2. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist eine Gebühr in Höhe von € 200,00 zu entrichten.

Die Gebühr ist bei Antragstellung an die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen, Konto 1000 650 067, BLZ 290 200 00, Bankhaus Neelmeyer, zu zahlen.

III. Vorzulegende Unterlagen

1. Lebenslauf
Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
2. Passbild
Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr)
3. Tätigkeitsnachweise
Eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstands über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über
 - die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),
 - die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Beamter),
 - die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden),
 - Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern,
 - die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer.

Bescheinigungen, denen nicht entnommen werden kann, welche Tätigkeiten der Bewerber/die Bewerberin tatsächlich in welchem Umfang ausgeübt hat, führen nicht zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

4. Nachweis über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit bereits vorhanden. Sämtliche Nachweise sind im Original oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

D. Steuerberaterprüfung

- I. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung (vgl. jedoch Unterabschnitt VI).
- II. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG.
- III. Die schriftliche Prüfung, die aus drei Aufsichtsarbeiten besteht, kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden. In den Prüfungsräumen darf nicht geraucht werden. Wünsche, an einem bestimmten Ort zu schreiben, können nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. körperliche Gebrechen) berücksichtigt werden.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Ihm ist eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB). Im Übrigen wird wegen der verkürzten Prüfung auf § 37 a Abs. 1 StBerG und die §§ 16 Abs. 3 und 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

Personen, die wegen andauernder körperlicher Gebrechen bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten behindert sind, können eine ihrer Behinderung entsprechende Erleichterung für die Fertigung der Arbeiten beantragen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel voraussichtlich Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungsteuergesetz, Fördergebietsgesetz, Investitionszulagegesetz, Eigenheimzulagegesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr (Vorjahr) geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind nicht zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Die Textausgaben dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Inhaltserschließende Reiter (sog. „Fähnchen“ mit Inhaltsangabe) sind zugelassen.

Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung (in der Regel Ende August) bekannt gegeben.

- IV. Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den §§ 17 und 26 Abs. 1 DVStB. Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitgeteilt. Wünsche für den Termin der mündlichen Prüfung können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- V. In der mündlichen Prüfung ist zunächst ein kurzer Vortrag (von etwa 10 Minuten Dauer) über ein Thema der in § 37 Abs. 3 StBerG aufgeführten Prüfungsgebiete zu halten. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt eine halbe Stunde. Jeder Bewerber erhält drei Themen zur Wahl. Für die Vorbereitung des Vortrags dürfen die Gesetzestexte, jedoch keine Textausgaben mit Richtlinien und Verwaltungsanweisungen benutzt werden. Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- VI. Die Steuerberaterprüfung ist - ohne dass es noch einer mündlichen Prüfung bedarf - nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (vgl. § 15 Abs. 2 DVStB) für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt (§ 25 Abs. 2 DVStB). Bei Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 S. 2 DVStB).

E. Eignungsprüfung

Wegen der Zulassung und Prüfung von Bewerbern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, wird insbesondere auf die §§ 37 a Abs. 2 bis 4, 37 b Abs. 3 StBerG und §§ 5 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

F. Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB)

Die Bestellung als Steuerberater ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberater rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.

Adressen aller Steuerberaterkammern:

<http://www.bstbk.de> / „Links/Steuerberaterkammern“

G. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur oder Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist - auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von € 200,00 an die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrags erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Zieht der Bewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt er - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt gem. § 39 Abs. 2 StBerG € 1.000,00 und ist unter Angabe „Name/StBPrüfung“ bis zum 31. Juli des Prüfungsjahres auf das vorstehend genannte Konto zu entrichten.

Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

H. Hinweise

1. Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind der Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38 a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.